

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW

zur öffentlichen Anhörung am 08.12.2010

des Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

„Bildungs-Chipkarte stoppen, bedarfsgerechte Kinderregelsätze einführen!“

Vorbemerkungen:

Die Freie Wohlfahrtspflege fordert schon seit Jahren die transparente und nachvollziehbare Berechnung eines tatsächlich bedarfsgerechten Kinderregelsatzes, die Einführung eines kostenfreien Mittagessen in allen Ganztageeinrichtungen (Ganztagschulen, Kindertageseinrichtungen), die umfassende Realisierung der Lernmittelfreiheit in NRW und einen preiswerten bzw. kostenlosen Zugang für Kinder und Jugendliche zu öffentlichen kulturellen oder gesellschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Museen, Schwimmbädern, Theatern. Von daher sieht die Freie Wohlfahrtspflege die vorliegenden Pläne der Bundesregierung zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils kritisch und hält Nachbesserungen für geboten.

Gerade im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung 2010, in dem die Bundesregierung das Motto „Mit neuem Mut“ ausgerufen hat und alle Akteure der Gesellschaft auffordert, sich mit dafür einzusetzen, dass das Ziel der Nationalen Strategie „Jedes Kind ist wichtig – Entwicklungschancen verbessern!“ umgesetzt wird, wird auch von der Politik erwartet, dass sie ein besonderes Augenmerk auf die Erreichung dieses Ziel legt.

1. Sind Sie der Auffassung, dass Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, eher von zusätzlichen Sachleistungen profitieren oder von Geldleistungen?

Familien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind keine homogene Gruppe. Von daher kann diese Frage nicht mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Generell gilt allerdings - und dies bestätigt auch der Monitor Familienforschung „Eltern wollen Chancen für ihre Kinder“, dass die „...Mehrzahl der Familien aus allen Schichtungen das vorhandene Geld zum Wohl ihrer Kinder einsetzen will“.¹ Allerdings wird dort auch betont, dass neben den finanziellen Mitteln teilweise auch das Wissen über eine altersgerechte Förderung von Kindern fehlt.

¹ Monitor Familienforschung „Eltern wollen Chancen für ihre Kinder“. Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 29.09.2010.

Familien benötigen ausreichende Geldleistungen, um existenzielle Bedürfnisse von Eltern und Kindern bedarfsgerecht decken zu können. Hierzu gehören Ernährung, Kleidung und Körperpflege, aber auch Kosten für Zuzahlungen bei Medikamenten, Strom, Hausrat und Mobilität. Solange für diese Bedarfe kein auskömmlicher Regelsatz gezahlt wird, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Familien zusätzliche Geldleistung für Bildung zur Deckung anderer Existenz sichernder Kosten verwenden (müssen). Für die Freie Wohlfahrtspflege ist ein solches Verhalten verständlich. Nicht nur für die erwachsenen Familienmitglieder, sondern auch für die Kinder ist es von Nutzen, wenn die Stromrechnung bezahlt werden kann, die Waschmaschine funktioniert und der Wintermantel und die Schuhe passen.

Damit zusätzliche Sachleistungen benachteiligten Kindern und Familien zu Gute kommen, können, müssen niedrigschwellige Zugänge zu kulturellen und sportlichen Angeboten bestehen, die nicht diskriminierend und mit bürokratischem Aufwand verbunden sein dürfen. Wenn solche Sachleistungen so ausgestaltet sind, dass sie Kinder und Jugendliche zusätzlich darin fördern, selbst auszuwählen und zu entscheiden, welches Angebot sie jeweils besonders anspricht, stärken sie zudem deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinne des § 1 SGB VIII.

Sachleistungen zum Beispiel für die Beförderung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr oder Besuche von Einrichtungen wie Museen, Zoos, Schwimmbädern, oder Theater sicherlich eine gute Möglichkeit, die Teilhabe von Kindern zu fördern. Beiträge für Sport-, Musik- oder ähnliche Vereine sollten durch einmalige Beihilfen sichergestellt werden, da hierdurch besonders gut gewährleistet wird, dass Kinder und Jugendliche wirklich die Angebote wahrnehmen können, die ihren individuellen Neigungen entsprechen. Alternativ können Angebote zur Teilhabe an Sport, Musik und ähnlichem auch im Rahmen des Besuchs von Kindertageseinrichtungen oder Schulen realisiert werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Kindern und Jugendlichen auch weitere benötigte Sachmittel wie z. B. die erforderlichen Sportschuhe, der Trainingsanzug oder das Musikinstrument zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich gilt, dass solche Angebote nicht nur für Kinder im ALG-II Bezug notwendig und sinnvoll sind, sondern im Rahmen von Bildung und Teilhabe allen Kindern oder Jugendlichen preiswert oder kostenlos zugänglich sein sollten.

2. Entspricht der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung den Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzes und der geforderten Transparenz?

Dem Auftrag des Verfassungsgerichts, die Regelsätze in einem transparenten Verfahren zu bestimmen, kommt der vorgelegte Entwurf nicht in Gänze nach. Unklar bleibt, warum der Gesetzentwurf von der früheren Referenzgruppe beim Erwachsenenregelbedarf abweicht. Darüber hinaus wurde kein Versuch unternommen, die Gruppe der verdeckt Armen aus der Gruppe der Referenzhaushalte herauszunehmen. Bei Ausgabe-positionen, die aufgrund niedriger Validität nicht ausgewiesen sind, muss durch

Kontrollrechnungen die Vertretbarkeit der Ansetzung der entsprechenden Werte nachvollziehbar gemacht werden.

An einigen Stellen werden zudem normative Entscheidungen getroffen, die die Freie Wohlfahrtspflege kritisch beurteilt, etwa die Herausnahme von Gaststättenbesuchen oder die Nichtanerkennung von Kosten für ein eigenes Auto, ein Motorrad bzw. die Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel oder für das Leihen eines Autos. Das Bundesverfassungsgericht hat klar gestellt, dass zur gesellschaftlichen Teilhabe auch Ausgaben für die Befriedigung von sozialen Bedürfnissen gehören. Diese Ausgaben werden in der Referenzgruppe im Rahmen von Gaststättenbesuchen getätigt, innerhalb der neuen Regelsatzberechnung aber als nicht relevant anerkannt. Gleiches gilt für die Berechnung des Mobilitätsbedarfs.

Die Regelbedarfe für den Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gar nicht erhöht werden.

- a. **Halten Sie dies vor dem Hintergrund der Ihnen bekannten Forschungsergebnisse zu Kinderarmut und zu den Voraussetzungen von deren Vermeidung für sachgerecht?**
- b. **Welche Änderungen sollten bei der Bemessung der Regelsätze und den Leistungen für Kinder zur Teilhabe und Bildung vorgenommen werden?**

Alle Wohlfahrtsverbände, aber auch andere Organisationen, fordern die bedarfsgerechte Berechnung des Regelsatzes. Diese ist bisher nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Vermeidung von Kinderarmut, die immer Elternarmut ist, ist die derzeitige Berechnung der Regelsätze und die Festsetzung der Erhöhung um 5 € bei Nichtanhebung der Kinderregelsätze kontraproduktiv und wird Menschen im SGB II–Leistungsbezug noch mehr aus der Gesellschaft ausgrenzen.

Um zu einer bedarfsgerechten Berechnung von Regelsätzen für Kinder zu kommen, sind die tatsächlichen Bedarfe zu ermitteln und festzulegen. Diese dürfen sich nicht an einer Referenzgruppe der unteren 20 % der Haushalte orientieren, da hier das geringe finanzielle Einkommen Kinderbedarfe verfälscht. Allein vom Ausgabeverhalten der unteren Einkommensgruppen können Bedarfe von Kindern nicht sachgerecht abgeleitet werden.

Die Regelsatzverordnung, die tatsächlich auch für Kinder einkommensarmer Eltern den Zugang zu Teilhabe und Bildung sicherstellt, muss mindestens vorsehen:

- dass eine kostenfreie Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt ist;
- dass in Ganztageseinrichtungen ein kostenfreies Mittagessen gewährt wird, auch während der Teilnahme an Veranstaltungen während der Ferien,
- die Kosten für Lernmittel sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten usw. in voller Höhe übernommen werden,
- ein kostenloser oder kostengünstiger Zugang zu Museen, Theatern usw. möglich ist.

Andere Länder wie Frankreich oder England haben einen generell freien Zugang in staatliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Vereinsmitgliedschaften oder Kosten für sportliche Aktivitäten oder Musikinstrumente müssen durch einmalige Beihilfen ermöglicht werden, damit individuelle Entwicklungen und Neigungen gefördert werden können.

3. Wie und wo sollte das Bildungspaket gesteuert und abgerechnet werden?

Bildung und soziale Teilhabe findet nicht nur an einem Ort statt, aber in der Regel im Sozialraum und im weiteren Sinne am Wohnort des Kindes. Kinder und Jugendliche besuchen Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendzentren, Spielplätze, Musikschulen, Sportvereine usw. Überall findet Lernen, Entwicklung und soziale Teilhabe statt. Lernen, Entwicklung und soziale Teilhabe können daher nicht von einer zentralen Stelle gesteuert werden; schon gar nicht vom Jobcenter, dessen Kernaufgabe die Vermittlung in Arbeit ist.

Die Freie Wohlfahrtspflege empfiehlt deshalb dringend, mehr finanzielle Mittel für den Ausbau bzw. den Erhalt der sozialen Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Kommunen müssen in Zusammenarbeit mit dem Land Bildung und soziale Teilhabe ermöglichen und Konzepte dafür entwickeln, dass möglichst viele Kinder über ein vielfältiges Angebot erreicht werden.

4. Wie beurteilen Sie die Regelung, Sachleistungen über die Schulen oder Schulämter abzuwickeln?

Schulen und Schulämter sind derzeit durch viele Neuerungen und vorgenommene Einsparungen bei den Verwaltungskräften, den Ausbau zu Ganztagschulen, Baumaßnahmen usw. sehr belastet. Zusätzliche Aufgaben können dort grundsätzlich nicht ohne zusätzliche qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt werden.

Hilfreich wäre in jedem Fall eine zügige generelle bessere Ausstattung der Schulen mit Computern, Bibliotheken, usw. Auch sollten die Schulen Budgets erhalten, um mehr und für Schülerinnen und Schüler kostenfreie Besuche von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater usw. realisieren zu können. Gleichzeitig müssen Kinder, Jugendliche und Familien aber auch unmittelbar über eigene Mittel verfügen können, die ihnen eigene Entscheidungen darüber möglich machen, welche kulturellen Angebote sie auch unabhängig von der Schule nutzen wollen.

Die Abwicklung anderer Sachleistungen über die Schulen bzw. Schulämter ist nicht frei von Diskriminierung möglich, da je nach System die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass die finanzielle Situation einer Familie öffentlich wird. Studien belegen klar, dass der Einkommensstatus der Eltern wesentlich den Schulabschluss der Kinder beeinflusst. Von daher ist die Offenlegung des Einkommens im „System Schule“ nicht zielführend.

- 5. Lediglich in Bezug auf die Ausgaben für die Bildung und eng umgrenzte Modi der sozialen Teilhabe sind zusätzliche Leistungen, allerdings in Form von „personalisierten Gutscheinen“ vorgesehen. Halten Sie die Ausgabe von Gutscheinen im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse von erwerbslosen Eltern und ihren Kindern für angemessen?**

Die Frage kann nur mit einem eindeutigen Nein beantwortet werden.

Gutscheine, insbesondere in personalisierter Form, beinhalten die latente Unterstellung, dass Eltern nicht sachgerecht mit zur Verfügung gestelltem Geld umgehen (können). Familien werden so dazu gezwungen, vielfältigen Systemen und Menschen (z. B. Nachhilfeinstituten, Vereinen, ...) gegenüber offen zu legen, dass sie nicht in der Lage sind, bestimmte Leistungen selbst zu finanzieren. Dies kann dazu beitragen, dass Gutscheine nicht genutzt und wichtige Bedürfnisse nicht befriedigt werden.

Im Hinblick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil und das Grundgesetz werden personalisierte Gutscheine dem Anspruch, dass es zur Würde des Menschen gehört, selbstverantwortlich und selbstständig darüber zu entscheiden, in welcher Form er seinen Anspruch auf Teilhabe am Leben der Gemeinschaft realisieren will, nicht gerecht. Sie sind von daher abzulehnen.

- 6. Halten Sie die Bildungs-Chipkarte, wie sie einige Kommunen bereits nutzen, für einen Weg, um Kindern auf unkomplizierte und unbürokratische Weise zu ermöglichen, in einen Sportverein oder eine Musikschule zu gehen sowie bei Bedarf, Lernhilfe zu erhalten?**

Kommunen, die Stadt-Cards oder Bildungskarten vorhalten, realisieren dies im Allgemeinen als Maßnahme einer generellen Familienförderung; nicht aber zur Sicherstellung der Teilhabe von SGB II–Leistungsbeziehern bzw. im Sinne einer Armutsprävention. Der Freien Wohlfahrtspflege ist keine Kommune bekannt, in der der Zugang zu Sportvereinen, Musikschulen oder Nachhilfe hierüber geregelt würde.

In der Freien Wohlfahrtspflege gibt es deutlich Anfragen daran, ob sich ein Chipkarten-System tatsächlich unkompliziert und unbürokratisch sowie unter Beachtung notwendiger Datenschutzmaßnahmen realisieren lässt. Außer Chipkarten werden Lesegeräte benötigt, deren Anschaffung nicht billig ist, die gewartet werden müssen usw. Während der Einsatz solcher Lesegeräte bei öffentlichen Einrichtungen wie Zoos, Schwimmbädern oder Museen vorstellbar ist, fällt es schwer, an eine gleichermaßen funktionierende Anwendung auch in (zum Teil kleinen) Sportvereinen oder Musikschulen zu denken. Ein Chipkarten-System wird deshalb höchstwahrscheinlich dazu führen, dass nur wenige und primär gewerbliche Anbieter sich hierauf einlassen. Dies würde eine Einschränkung der Teilhabeangebote zur Folge haben, die der individuellen Förderung und Stärkung der Wahlmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nicht zuträglich ist.

7. Welche Alternativen sehen Sie zur Bildungs-Chipkarte und zu Gutscheinen? Wie sollten Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden?

Kinder und Jugendliche halten sich in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendzentren und anderen Einrichtungen im Sozialraum oder im Wohnort auf. Die Sicherung und der Ausbau von Qualität in den Einrichtungen durch mehr gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältiger Professionen (Logopäden, Sozialarbeiter, Theaterpädagogen, Künstler usw.) sichert Bildung und soziale Teilhabe wirkungsvoll und diskriminierungsfrei. Die Einrichtung von Runden Tischen vor Ort, eine verstärkt am Sozialraum orientierte Arbeit und die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Handlungskonzepten, die nicht nur für, sondern vor allem auch mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden, trägt wesentlich zur Realisierung eines fördernden und bedarfsgerechten Bildungs- und Teilhabeangebots vor Ort bei.